

7/11

Betriebssatzung
für die Entsorgungswerke Landau

Der Stadtrat hat am 22.11.2005 auf Grund

der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.10.2004 (GVBl. S. 457), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, zur Abfallentsorgung, zur Straßenreinigung und des Bauhofes der Stadt Landau in der Pfalz werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst, der nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- a) Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten.
- b) Abfälle, die im Stadtgebiet angefallen sind, zu entsorgen sowie die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu informieren und zu beraten.
- c) Die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen.
- d) Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.
- e) Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Straßen, Wege und Plätze zu erbringen.
- f) Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, sowie Spiel- und Sportplätze zu erbringen.

Dem Bauhof können darüber hinaus weitere Dienstleistungen für die Ämter und Abteilungen der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz übertragen werden.

(3) Dem Eigenbetrieb obliegt

- a) die Betriebsführung für den kaufmännischen Teil der Einrichtung des städtischen Wohnungsbesitzes der Stadt Landau in der Pfalz,
- b) der Unterhalt der in der Unterhaltungspflicht der Stadt stehenden Gewässer und der Hochwasserschutz.

Der Stadtrat kann im Rahmen der Gemeindeordnung dem Eigenbetrieb unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

Schließt die Stadt Landau in der Pfalz mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen zur Übernahme von Leistungen im Rahmen der vorstehend genannten Aufgaben, werden diese durch die Entsorgungswerke wahrgenommen.

- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Entsorgungswerke Landau“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 15.554.000,00 €. Davon werden den Betriebszweigen zugeordnet:

a) der Abwasserbeseitigung	15.400.000,00 €
b) der Abfallentsorgung	52.000,00 €
c) der Straßenreinigung	52.000,00 €
d) dem Bauhof	50.000,00 €

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- b) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers,
- d) die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- e) die Satzungen,
- f) die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte,
- g) den Abschluss von Verträgen, die die städtische Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- h) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,

- i) die mittelfristigen und langfristigen Planungen und Rückzahlungen von Eigenkapital.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss.
- (2) Die Zusammensetzung des Werksausschusses ergibt sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz.
- (3) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für Ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Entsorgungswerke. Insbesondere entscheidet er über
 - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 EigAnVO,
 - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 3 o/oo der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
 - f) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist,
 - g) den Erlass, die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (siehe. § 8 Abs. 2 dieser Satzung),

- h) die Einleitung von Gerichtsverfahren, Klagerücknahmen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert über der Wertgrenze des § 8 Abs. 2 Nr. f),
 - i) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist; weicht ein Beschluss von einer Empfehlung des Umweltausschusses ab, entscheidet abschließend der Stadtrat.
- (2) Der Werksausschuss hat die für den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die bei den Entsorgungswerken beschäftigt sind. Er ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister und der zuständige Dezernent können der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Stadt oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.
- (4) Sofern der Oberbürgermeister nach § 50 Abs. 3 GemO die Verwaltung des Eigenbetriebs einem Beigeordneten überträgt, ist dieser beim Vollzug dieser Satzung sein ständiger Vertreter (§ 50 Abs. 3 GemO).

§ 8

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates eine Werkleitung bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrats, des Werksausschusses und der gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. des zuständigen Dezernenten in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
 - b) der Einsatz des Personals,
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

- d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - e) die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,
 - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 3 ‰ der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses nicht übersteigt,
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - h) den Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - i) die Niederschlagung von Forderungen bis zu 20 000 Euro im Einzelfall
 - j) alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (4) Die Werkleitung ist dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie hat ihn und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Entsorgungswerke rechtzeitig zu unterrichten und die Zwischenberichte nach § 21 EigAnVO über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zum 30. Juni oder 30. September schriftlich vorzulegen. Er hat ferner dem Oberbürgermeister den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der Oberbürgermeister bestellt für den Fall der Verhinderung mit Zustimmung des Werksausschusses aus dem Kreis der Abteilungsleiter einen allgemeinen Vertreter der Werkleitung.

§ 9

Bedienstete des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetztem alle Entscheidungen über Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten der Entsorgungswerke im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung die Zustimmung des

Werksausschusses einzuholen. In jedem Fall ist die Werkleitung zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.

- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt im Rechtsverkehr.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für die Entsorgungswerke beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Oberbürgermeister lässt öffentlich bekannt machen, wer für die Entsorgungswerke vertretungsberechtigt ist.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt getrennt für die Betriebszweige „Abwasserbeseitigung“, „Abfallentsorgung“ „Straßenreinigung“ und „Bauhof“.

§ 12

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13

Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 14**Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15**Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt**

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind gemäß § 85 Abs. 2 Satz 4 GemO und § 11 Abs. 2 EigAnVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 16**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Entsorgungswerke ist das Kalenderjahr.

§ 17**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.11.2001 , zuletzt geändert durch Satzung vom 13.7.2005 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 23.11.2005
Die Stadtverwaltung:

Dr. Wolff
Oberbürgermeister